

Medienmitteilung vom 28. Oktober 2021

BaZ-Berichterstattung über die Wirtschaftskammer Baselland im Jahr 2018

Rechtswidrige Berichterstattung der BaZ: Die Wirtschaftskammer obsiegt vor dem Baselbieter Kantonsgericht

Pratteln. Die Basler Zeitung erhob im Jahr 2018 unter Federführung ihres Journalisten Joël Hoffmann zahlreiche und massive Vorwürfe gegen die Wirtschaftskammer Baselland. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft stellt nun fest, dass diese Anschuldigungen praktisch alle unlauter waren, also die Wirtschaftskammer durch falsche und/oder irreführende Aussagen herabsetzten.

Die Wirtschaftskammer Baselland hat im August 2018 rechtliche Schritte gegen die Basler Zeitung und ihren Journalisten Joël Hoffmann eingeleitet, nachdem diese während eines halben Jahres diverse schwere Vorwürfe gegen die Wirtschaftskammer Baselland erhoben hatten. Im Zentrum der Berichterstattung standen die kantonalen Arbeitsmarktkontrollen sowie der Streit rund um die kantonalen Gesamtarbeitsverträge im Maler- und Gipsergewerbe. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hiess die Klage der Wirtschaftskammer nun grossmehrheitlich gut. Die Basler Zeitung wird verpflichtet, neun von 13 Berichten komplett sowie drei weitere teilweise zu löschen. Sie muss das Urteil nach Rechtskraft zudem in der BaZ publizieren sowie der Wirtschaftskammer eine Prozessentschädigung in Höhe von CHF 115'508.25 bezahlen.

Die Wirtschaftskammer nimmt das Urteil mit Zufriedenheit zur Kenntnis. Dies umso mehr, als dieselben haltlosen Vorwürfe über angebliche Missstände bei den Arbeitsmarktkontrollen im vergangenen Sommer im Rahmen des Strafprozesses gegen Regierungsrat Thomas Weber medial nochmals ein grosses Thema waren, ohne dass sich die Wirtschaftskammer dazu hätte äussern können. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft stellt nun klar, dass diese Vorwürfe an die Wirtschaftskammer unberechtigt sind, genauso unberechtigt wie die übrigen von der BaZ erhobenen Vorwürfe wie jene der angeblichen Bevorzugung von Verbandsmitgliedern bei Kontrollen, des Missbrauchs von Steuergeldern durch die Wirtschaftskammer-Tochter AMS AG, der angeblich ungerechtfertigten Beiträge an die Familienausgleichskasse GEFAK, der Zweckentfremdung von Subventionen, der Korruption der Regierung etc., kurz: alle konkreten Vorwürfe, die der Wirtschaftskammer in dieser Phase durch die BaZ gemacht und die daraufhin von diversen anderen Medien übernommen worden sind.

Einziges Wermutstropfen ist, dass das Gericht nicht so weit gehen wollte, trotz der festgestellten Unlauterkeit all dieser Berichte das Ganze explizit als «Medienkampagne» zu bezeichnen. Auch wurde in Beachtung der Pressefreiheit den Journalisten kein Verbot auferlegt, solche Äusserungen weiterhin zu tätigen, vermutlich weil das Gericht

die Gefahr der Weiterverbreitung solcher Äusserungen nun, gerade in Anbetracht dieses überaus klaren Urteils, als gering einschätzt.

Das schriftlich begründete Urteil wird in den nächsten Monaten erwartet und kann noch ans Bundesgericht gezogen werden.

Beilage: Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. Oktober 2021 (Urteilsdispositiv)